

BSG sorgt für Klarstellung in der Pflegesatzverhandlung

→ **Leistungsgerechte Vergütung** Das Bundessozialgericht hat am 16. Mai 2013 die Rechtsprechung zur Tarifbindung konkretisiert und berücksichtigt einen Zuschlag für das Unternehmerrisiko.



Foto: fotolia/Gandolf

Bundessozialgericht, Urteil vom 16.5.2013, Az.: B 3 P 2/12 R

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte mit seinen Grundsatzentscheidungen vom 29.1.2009 zwar die Kriterien für die Verhandlung von Pflegesätzen neu geordnet, dabei aber genauso viele Fragen offen gelassen wie beantwortet. Gut vier Jahre später hat der Dritte Senat diese Entscheidungen nun im Grundsatz bestätigt und den Verhandlungspartnern zu einigen heiß diskutierten Themen die Richtung gewiesen.

Gericht bestätigt zweistufiges Verfahren

Mit Urteil vom 16.5.2013 (B 3 P 2/12 R) hat das Bundessozialgericht zunächst noch einmal bestätigt, dass leistungsgerechte Pflegesätze in einem zweistufigen Verfahren (Plausibilität, wirtschaftliche Angemessenheit) zu ermitteln sind. Tarifliche Vergütungen, so auch die AVR der Diakonie, seien dabei stets als wirtschaftlich angemessen anzuerkennen und nicht zu kürzen. Damit kann die Position einiger Kostenträger, nach der die AVR der kirchlichen Einrichtungsträger kein Tarifwerk im arbeitsrechtlichen Sinn und damit auch nicht zwingend als wirtschaftlich angemessen anzuerkennen seien, nicht mehr ernsthaft vertreten werden. Allerdings sei es möglich, so die Richter, außertarifliche Bestandteile der Vergütung oder extreme Ausreißer im Lohn- und Tarifgefüge zu hinterfragen. Kürzungen müsse die Schiedsstelle dann aber sorgfältig begründen.

Außerdem hat das Bundessozialgericht den Sinn des Grundsatzes der „Wahrung der Tarifbindung“ noch einmal erläutert und dabei auf die Entscheidungsgründe eines Urteils zur Häuslichen Krankenpflege nach § 132a SGB V vom 25.11.2010 zurückgegriffen. Dieser bestehe nämlich darin, erstens den in der Pflege tätigen Arbeitnehmern ein ihren Leistungen und ihrem Einsatz für kranke und behinderte Mitmenschen angemessenes Arbeitsentgelt zu gewährleisten,

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- Stützen Sie Ihre Argumentation auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.
- Bestehen Sie darauf, dass Tariflöhne in der Pflegesatzverhandlung anerkannt werden.
- Stellen Sie auch als gemeinnütziger Träger einen Ausgleich für das zu tragende Unternehmerrisiko in Ihre Kalkulation ein.

megacom
ein deutscher Hersteller für
Kontaktmatten
kompatibel mit fast allen
Schwesternrufanlagen, drahtlos und
drahtgebunden, zu einem hervor-
ragenden Preis-Leistungsverhältnis.
Info unter 04191/9085-0
www.megacom-gmbh.de



Die Rubrik Rechtsrat betreut
Sascha Iffland, Rechtsanwalt und Partner
der Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft
Iffland Wischnewski Rechtsanwälte.

zweitens zu verhindern, dass der Preiskampf zu einem Entgeltniveau führt, das sich dem gesetzlichen Mindestlohn nähert und drittens den Anreiz zu verringern, kollektive Tarifverträge zu verlassen und auf die Auslagerung von Aufgaben (Outsourcing) auszuweichen. Zum Grundsatz der „Wahrung der Tarifbindung“ hat das Bundessozialgericht nun eine Reihe von Entscheidungen getroffen und damit eine gefestigte Rechtsprechung entwickelt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese auch auf angrenzende Zweige des Leistungserbringerrechts (Behindertenhilfe, Jugendhilfe) zu übertragen ist.

Wie sich der Senat zur Berechnung und zur Plausibilisierung eines Wagniszuschlages positionieren würde, war mit Spannung erwartet worden. Bereits im Jahr 2009 hatte das Bundessozialgericht dargelegt, dass Pflegesätze im Grundsatz erst dann leistungsgerecht seien, wenn neben den Gestehungskosten auch ein Zuschlag für eine angemessene Vergütung des Unternehmerrisikos berücksichtigt werde. Nun möchte das Bundessozialgericht so verstanden sein, dass mit dem Zuschlag für das zu tragende Unternehmerrisiko eigentlich nichts anderes als ein Gewinn gemeint sei, ein solcher aber auch als Ausgleich für das zu tragende allgemeine Unternehmerrisiko durchaus Bestandteil leistungsgerechter Pflegesätze sei. Auch gemeinnützige Einrichtungen könnten einen kalkulatorischen Gewinn einstellen und realisieren, müssten diesen lediglich gemeinnützig verwenden. Die Höhe des kalkulatorischen Gewinns stehe im Ermessen der Schiedsstelle. Hier wird sich in den kommenden Monaten eine Spruchpraxis der Schiedsstellen entwickeln müssen. Es könne – was von den Richtern des BSG favorisiert werde – ein Prozentsatz vom Umsatz festgelegt werden oder der Zuschlag über die Auslastungsquote gesteuert werden. Letzteres setze aber voraus, dass die Auslastungsquote realistisch angesetzt werde und bei ordnungsgemäßer Betriebsführung auch zu einem Unternehmensgewinn führen könne. Dies ist nach meiner Einschätzung jedoch alleine deswegen schon zweifelhaft, weil in den meisten Bundesländern nicht nur die Einnahmen, sondern auch die Kosten an der kalkulatorischen Auslastung orientiert werden und eine höhere als die kalkulierte Auslastung auch zu höheren Kosten führt. Die in den Pflegesatz und die Entgeltbestandteile für Unterkunft und Verpflegung einfließenden Kosten sind – anders als die Investitionskosten – weitgehend flexibel. Mit der

» Zum Grundsatz „Wahrung der Tarifbindung“ hat das BSG nun eine Reihe von Entscheidungen getroffen und damit eine gefestigte Rechtsprechung entwickelt.

Kalkulation einer Auslastungsquote werden daher zumindest im Pflegesatz kaum Gewinne generiert.

Das Bundessozialgericht hat eine schnelle und ausführliche Urteilsbegründung angekündigt. Es bleibt zu hoffen, dass diese nach der im Rahmen der mündlichen Urteilsbegründung gewagten Interpretation der betriebswirtschaftlich geprägten Begriffe „Wagnis“ und „Gewinn“ weiteren Erkenntnisgewinn bringt und das Verhandlungswesen in den Bundesländern strukturiert. ▢

MEHR ZUM THEMA

I Infos: *Erfahren Sie mehr zu den Themen: Erlösoptimierung durch Pflegesatzverhandlungen – neue BSG-Entscheidung vom 16.5.2013 und Verhandlungstaktik in der Praxis. Wie kann der Unternehmerlohn durchgesetzt werden? Und: Die geänderten Rahmenbedingungen der Investitionskostenfinanzierung, auf dem Altenheim Rechtstag kompakt, am 24. September 2013 in Berlin und am 2. Oktober 2013 in Frankfurt/M. Programm und Anmeldung finden Sie auf www.rechtstag-kompakt.de*

□ Kommentar, Blog: *Lesen Sie auch die Rechtsblogs zum Thema auf www.altenheim.net/blog-recht*

Wir modernisieren
Ihre Rufanlage
und nutzen die
vorhandenen
Leitungen !!

GUT GESELL

Tel: 04131 40 47 33
Fax: 04131 40 47 34
Mail: info@gutdat.de
Web: www.gutdat.de



Funkruf ### Lichtruf ### Zubehör